

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Musgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 4. Dezember 1906.

### Inhalt.

**Gesetz:** Die Kirchensteuern betreffend.

**Verordnungen:** des Ministeriums des Innern: die Brückenordnung für die Rheinbrücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen betreffend.

### Gesetz.

(Vom 20. November 1906.)

Die Kirchensteuern betreffend

## Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

### § 1.

Das Gesetz über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse vom 18. Juni 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 279) wird in nachstehender Weise geändert und ergänzt:

1. In Artikel 6 Absatz 2 werden die Worte

Gesetzes vom 26. Juli 1888 über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse und in Artikel 25 die Worte

Gesetzes vom 26. Juli 1888, die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betreffend, ersetzt durch

Ortskirchensteuergesetzes.

II. Die Artikel 11 bis 16 sollen lauten:

### Artikel 11.

Die Steuer für allgemeine kirchliche Bedürfnisse ist von den dem Bekenntnisse der steuernden Steuerpflicht- Kirche angehörenden natürlichen Personen, welche den Wohnsitz (Aufenthalt) im Großherzogtum liche Verionen. haben, aufzubringen.